

HESSISCHER LANDTAG

03.04.2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 22.02.2023 Aufnahme- und Visaerleichterungen für Personen aus dem Erdbebengebiet in der Türkei und Syrien – Teil II

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Pressemitteilung vom 15. Februar 2023 ist vonseiten der Bundesregierung die temporäre Aufnahme von Personen, die von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen sind, und die Bewilligung entsprechender Visaerleichterungen ermöglicht worden. Voraussetzung für die vorübergehende Aufnahme dieser Menschen sei, dass in Deutschland lebende Verwandte "eine Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 Aufenthaltsgesetz" abgeben, d.h. sich zur Übernahme der durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehenden Lebenshaltungskosten verpflichteten. Die Aufnahme soll zudem auf eine Dauer von drei Monaten beschränkt sein. In ähnlicher Weise war bereits anlässlich des Erdbebens in der Türkei im Jahr 1999, welches 17500 Todesopfer gefordert hatte, verfahren worden.

Der in Rede stehenden Bewilligung der Bundesregierung waren folgende Vorgänge vorangegangen: Ausweislich des Presseartikels unter der Bezeichnung "Visaerleichterung gefordert" der FAZ vom 11. Februar 2023 hatten sich ein hessischer Landtagsabgeordneter der SPD, die kommunale Ausländervertretung in Frankfurt und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH) dem vorangegangenen Vorschlag der baden-württembergischen Landtagspräsidentin angeschlossen, dem zufolge von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffene Menschen ein vorübergehender Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die hessische Landesregierung eine finanzielle Unterstützung jenen Personen zukommen zu lassen, die eine Aufnahme ihrer von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffenen Personen beabsichtigen, jedoch für die daraus entstehenden Lebenshaltungskosten nicht alleine aufkommen können.

Falls ja: Nach welchen Kriterien und in welcher jeweiligen Höhe?

Nein.

Frage 2. Ist mit Blick auf die in zahlreichen Landkreisen des Landes Hessen ohnehin schon eingetretene/ drohende Erschöpfung der Unterbringungskapazitäten auch beabsichtigt, von dem Erdbeben in der Türkei unmittelbar betroffene Menschen in den hessischen Flüchtlingseinrichtungen unterzubringen?

Nein.

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 2 gestellte Frage bejaht wird: Wie soll die Unterbringung der betreffenden Personen angesichts der in zahlreichen Landkreisen des Landes Hessen ohnehin schon eingetretenen/drohenden Erschöpfung der Unterbringungskapazitäten nach Auffassung der hessischen Landesregierung realisiert werden?

Entfällt.

Frage 4. Wie viele der anlässlich des Erdbebens in der Türkei im Jahr 1999 nach Deutschland eingereisten Personen sind heute noch in im Land Hessen ansässig?

Frage 5. Auf welchem Wege haben die unter dem Punkt 4. erfragten Personen ihren ursprünglich nur als vorübergehend vorgesehenen Aufenthalt verfestigt?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine inhaltliche Beantwortung ist der Landesregierung auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Statistiken nicht möglich. Eine Einzelauswertung der bei den hessischen Ausländerbehörden geführten Ausländerakten ist wegen des entstehenden Verwaltungsaufwandes unverhältnismäßig.

Wiesbaden, 27. März 2023

Peter Beuth